

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Gültig für begleitete Touren

- 1. eco4drive – nachfolgend Veranstalter genannt - sorgt für eine detaillierte Einweisung aller Tourteilnehmer in die Bedienung des Segway und in den Tourablauf sowie für ein ausführliches Fahrtraining.
- 2. Der Tourteilnehmer verpflichtet sich, die Einweisung zu beachten und den ihm überlassenen Segway umsichtig zu führen sowie pfleglich zu behandeln.
- 3. Eine Haftung des Veranstalters für Sach- und/oder Personenschäden, die im Zuge der Benutzung unserer Segways entstehen, wird generell ausgeschlossen.

Die Benutzung von überlassenen Segways erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Tourteilnehmers.

Der Tourteilnehmer kann den Veranstalter nicht für eigene Fehler, z.B. Fahrfehler, oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen.

- 4. Für den überlassenen Segway besteht eine Haftpflichtversicherung, die bei Dritten verursachte Schäden ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung ausgleicht.

Die vollständigen Versicherungsbedingungen liegen zur Einsicht aus bzw. Sie erhalten diese gern auf Anfrage auch vorab per Email.

Gegen Aufpreis kann die Regulierung für am überlassenen Segway selbst verursachte Schäden auf einen Eigenanteil i.H.v. 250€ (inkl. 19% gesetzl. MwSt.) begrenzt werden.

Versicherungsschutz für Schäden, die durch Vorsatz (hierunter fällt auch unsachgemäße Fahrweise beim Führen des Segway) verursacht werden, ist nicht vorhanden!

- 5. Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten oder ähnlichen Substanzen, die die Teilnahme am Straßenverkehr einschränken, o.ä. erfolgt ausnahmslos unter Ausschluss jeglicher Versicherungsleistung und wird ggfs. nach den Vorschriften der StVO geahndet!
- 6. Zum Führen des Segway ist nur der vom Veranstalter in die Benutzung des Segway eingewiesene Tourteilnehmer berechtigt.

Bei Überlassung des Segway an Dritte haftet der Tourteilnehmer für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser AGB und etwaiger Schäden.

- 7. Soll ein Gutschein eingelöst werden, ist bereits zur Terminreservierung die Gutscheinnummer anzugeben um dessen Gültigkeit überprüfen zu können.

Um Gruppenrabatt oder einen anderweitigen Rabatt zu erhalten, ist bereits bei der Terminreservierung auf den Rabattgrund hinzuweisen.

Der Veranstalter behält sich vor, Reservierungswünsche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- 8. Der vereinbarte Tourpreis ist spätestens beim Tourstart fällig und kann entweder vorab per Überweisung, oder vor Ort in bar beglichen werden.

Zahlung auf Rechnung ist nur bei Firmenkunden bzw. nach besonderer Vereinbarung möglich.

- 9. Für die Tourteilnahme gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. Herausgabe von Fahrzeugen an Personen unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder unter Vorlage einer Vollmacht.
- 10. Der Tourteilnehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Fahrzeugs, dieses wird dem Teilnehmer vom Begleitpersonal zugewiesen.

Der Veranstalter behält sich vor, Fahrzeuge von Teilnehmern auch während einer Tour untereinander tauschen zu dürfen (z.B. aufgrund der Akkuleistung).

- 11. Die Anweisungen des vom Veranstalter gestellten Begleitpersonals sind unbedingt zu beachten!möglich.

Nichteinhaltung berechtigt das Begleitpersonal zum direkten Ausschluss des Teilnehmers von der Tour!

Hierbei besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Tourpreises, auch nicht teilweise.

- 12. Erscheint dem Veranstalter die Herausgabe des Fahrzeugs unzumutbar (z.B. bei alkoholisiertem Teilnehmer o.ä.), so ist der Veranstalter berechtigt, die Herausgabe zu verweigern und die Reservierung kostenpflichtig zu stornieren.

Der vereinbarte Tourpreis wird hierbei in voller Höhe berechnet. Dem Teilnehmer steht kein Anspruch auf Schadenersatz/Umbuchung o.ä. zu.

- 13. Sollte ein Fahrzeug durch Verschulden des Veranstalters nicht pünktlich bereit stehen oder während der Veranstaltung ausfallen, ist der Veranstalter bemüht, schnellstmöglich zu reparieren oder Ersatz zu beschaffen.

Ist dies nicht möglich, wird dem Teilnehmer ein neuer Termin angeboten, oder der Tourpreis ganz bzw., je nach Ausfallzeitpunkt, teilweise erstattet.

Weitere Schadenersatzansprüche des Bestellers oder des Tourteilnehmers sind ausgeschlossen.

- 14. Dem Tourteilnehmer steht NICHT das Recht zu, Reservierungen aufgrund „schlechten Wetters“ von seiner Seite aus kostenfrei stornieren zu können.

Ebenso sind persönliche Belange wie z.B. eigene Krankheit oder die Pflege von Angehörigen, evtl. Stau bei der Anreise, das Nichtvorhandensein eines Babysitters, plötzliche Dienstreisen oder dergleichen mehr KEIN Grund, kostenfrei stornieren zu dürfen.

Der Veranstalter führt geplante Touren auch bei leichtem Regen durch und gibt auf Wunsch ein kostenloses Regencap pro Teilnehmer aus.

Bei sehr schlechtem Wetter direkt beim Tourstart behält der Veranstalter sich vor, die Tour in Absprache mit den Teilnehmern abzusagen.

Sollte es zu einer Absage kommen, fallen natürlich für den Teilnehmer keine Kosten an – Anfahrtskosten o.ä., die aus einer Absage entstehen, können aber nicht erstattet werden.möglich.

Bei während der Tour einsetzendem Unwetter (z.B. Starkregen) behält der Veranstalter sich aus vor, den Tourverlauf zu ändern, die Tour zu verkürzen oder die Tour vorzeitig komplett abubrechen.möglich.

Nach einer derart vom Veranstalter verkürzten oder vorzeitig abgebrochenen Tour wird der Veranstalter sich bemühen den Teilnehmern einen Platz an einem anderen Datum, je nach Zeitpunkt des Abbruchs, ggfs. zu einem reduzierten Preis anzubieten.

- 15 Stornierungen von Teilnehmern oder Bestellern bedürfen grundsätzlich der Schriftform (z.B. Email).

Die Stornierung einer bestätigten Reservierung ist zu folgenden Konditionen möglich:

Für gebuchte Teilnehmer in „offenen“ Touren:

Bis 8 Tage vor dem Termin - kostenlos.

Bis 4 Tage vor dem Termin - 50%.

Innerhalb von 4 Tagen vor dem Termin - 90%.

Nichterscheinen - 100%.

Bei offenen Touren ist für verspätet eintreffende Personen der Einstieg in eine laufende Einweisung nur möglich, wenn die verbleibende Trainingszeit ausreicht, ein hinlänglich sicheres Niveau der Fahrzeugbeherrschung zu erlangen.

In der Regel sind hierfür mindestens 15 Minuten erforderlich, die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Begleitpersonal.

Bei nicht ausreichender Trainingszeit lt. Begleitpersonal gilt für die verspätet eintreffenden Personen „Nichterscheinen“.

Für gebuchte Teilnehmer bei individuellen Touren:

Bis 20 Tage vor dem Termin - kostenlos.

Bis 10 Tage vor dem Termin - 50%.

Innerhalb von 10 Tagen vor dem Termin - 90%.

Nichterscheinen - 100%.

Die Kulanzeit beträgt bei geschlossenen Gruppen 30 Minuten. Bei verspätet erscheinenden Gruppen behält der Veranstalter sich eine Kürzung der Tourdauer vor, um eventuell vorhandene nachgelagerte Termine noch einhalten zu können.

Der vereinbarte Tourpreis bleibt hiervon unberührt.

Gesetzlich vorgeschriebene Rücktrittsrechte des Kunden werden nicht eingeschränkt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

- 16. Die Mindestteilnehmerzahl bei offenen Touren beträgt 5 Personen. Sollten weniger Teilnehmer angemeldet sein, behält sich der Veranstalter eine Absage der Tour mit einer Frist von 2 Tagen vor dem Tourtermin vor.

Der Veranstalter wird sich bemühen, Inhabern einer bestätigten Buchung für eine derart abgesagte Tour, eine ähnliche Veranstaltung anzubieten.

Ist dies nicht möglich, steht diesen, außer der unmittelbaren Erstattung des evtl. bereits geleisteten Tourpreises, kein weiterer Schadenersatz zu.

- 17. Sollten Wetterbedingungen, Veranstaltungen Dritter Baustellen, o.ä. das Anfahren bestimmter Punkte bei Touren schwer oder gar nicht möglich machen, kann die Routenführung auch gegen den Willen der Teilnehmer festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Begleitpersonal.

- 18. Dem Teilnehmer einer Tour steht das Recht zu, diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen abbrechen zu können.

Die Teilnehmer einer Tour erklären sich in einem solchen Fall bereit, die Tour zu unterbrechen bis der von dem abbrechenden Teilnehmer bis dahin genutzte Segway an einem geeigneten Ort in der Nähe sicher verwahrt werden kann (z.B. bei einem partnerschaftlich verbundenen Unternehmen o.ä.).

- 19. Für die notwendige Rückführung der Segways abbrechender oder ausgeschlossener Teilnehmer kann der Veranstalter eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 50€ für den ersten Segway, sowie zzgl. 10€ für jeden weiteren Segway, z.B. von ebenfalls abbrechenden mitgebuchten Begleitpersonen erheben (genannte Preise je inkl. der gesetzl. MwSt. (19%)).

Ein abbrechender oder von der Tour ausgeschlossener Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rücktransport zum Startpunkt der Tour oder Überlassung des genutzten Segway zur Rückfahrt.

Es erfolgt weder Kostenerstattung, auch nicht teilweise, des Tourpreises noch der Kosten für die Rückreise zum Startpunkt bzw. Heimreise des abbrechenden Teilnehmers. Diese haben Ihre Rück-/Heimreise auf eigenes Risiko und eigenen Aufwand anzutreten.

- 20. Bauliche Veränderungen am überlassenen Segway (z.B. Demontage von Lenkstange, Akku, Konsole, Trittmatten, Räder, Nummernschildträger o.ä.) oder Entfernung der montierten Werbeträger (auch der Lenkertasche) sind aus Sicherheitsgründen sowie Vertragspflichten gegenüber Dritten generell untersagt und werden mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe i.H.v. 10.000€ pro Verstoß belegt.

- 21. Erlangt der Veranstalter Kenntnis von missbräuchlicher Nutzung des Segway im Sinne einer der o.g. Bestimmungen oder schweren Verstößen gegen die StVO, ist das Begleitpersonal berechtigt, den Segway unmittelbar einzuziehen sowie weitere Reservierungen des Teilnehmers ggfs. kostenpflichtig zu stornieren.

Bei solcher Art, durch den Teilnehmer schuldhaft verursachter, verkürzter Tour werden Tourpreise sowie eventuelle Vertragsstrafen sofort fällig.

- 22. Der Tourteilnehmer, hilfsweise der Besteller, haftet für alle Schäden, die während der Gebrauchszeit an dem zur Verfügung gestellten Segway und seiner Ausrüstung entstehen. Bei Schäden haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere wie folgt für:

Die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe direkt der Reparaturrechnung einer Fachwerkstatt entnommen werden kann, oder durch Gutachten eines amtlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden kann.

Direkt entstehende Bergungs- und Rückführungskosten sowie aller Nebenkosten der Schadenbeseitigung nebst eventuell anfallenden Gutachterkosten.

Technische sowie merkantile Wertminderung, deren Höhe nach billigem Ermessen oder ggfs. durch ein Sachverständigen Gutachten zu bestimmen ist.

Dem Veranstalter entstehenden Ausfallschaden für die tatsächliche Dauer des Ausfalls, bzw. bei Totalschaden/Neuanschaffung für eine angemessene Wiederbeschaffungsdauer.

Eine Auflistung der Preise für gängige Ersatz- und Zubehörteile liegt zur Ansicht aus und wird auf Anfrage auch gern per Email zur Verfügung gestellt.

- 23. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise ungütig sein, behalten alle anderen trotzdem ihre Gültigkeit.